



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim  
für den Master-Studiengang  
„Earth and Climate System Science“  
der Fakultät Naturwissenschaften**

Nr. 1376 Datum: 02.12.2021

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften**

**Vom 02. Dezember 2021**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. November 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Studiengang „Earth and Climate System Science (ECSS)“ vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

#### **§ 2 Auswahlquoten**

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
  - a) zu 50 % an deutsche Bewerberinnen und Bewerber
  - b) zu 50 % an ausländische Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

#### **§ 3 Bewerbungsfrist und -form**

- (1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist gemäß § 2 Abs. 1a) der 15. Mai (Ausschlussfrist) bzw. gemäß § 2 Abs. 1 b) der 15. März (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
  - a) ein mindestens dreijähriges Studium (grundständiger Studiengang Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 180 Credits an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
  - b) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

## **§ 6 Bewerbung**

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
  - a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
  - b) ggf. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse (näheres regelt § 5 Absatz 1);
  - c) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Bachelor- oder Master-Studiengang.

- d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Master-Studiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis d) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50 % der Nachweise für das UNICert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNICert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNICert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
- Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
  - Fachspezifische Leistungen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie,
  - aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von a) und b) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
    - zu zwei Dritteln aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
    - zu einem Drittel aus fachspezifischen Leistungen gemäß Absatz 2,
- (3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 erfolgt gemäß Anlage 2.
- (4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

## Teil II: Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim entsprechend folgender Übergangsbestimmungen in Kraft:

- (1) § 3 Abs. 1 der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“ vom 15. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1313) tritt für die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit Ablauf des SS 2023 außer Kraft.
- (2) § 3 Absatz 1 dieser Zulassungssatzung gilt erstmals für das WS 2023/2024.

Stuttgart, den 02. Dezember 2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-

## **Anlage 1 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen**

### **Erforderliche Sprachkenntnisse für den Studiengang „Earth and Climate System Science (ECSS)“ der Fakultät Naturwissenschaften**

#### **Englisch**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:
- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
  - b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
  - c) UNlcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“
- (2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer
- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
  - b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten Hochschule. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
  - c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
  - d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).
- (3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut II.2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin
- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
  - b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

## Anlage 2 zu § 7 Auswahlverfahren

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 7 Absatz 3 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den beiden untenstehenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung																																																																															
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	<table border="1" data-bbox="451 465 1273 728"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>30</td> <td>1,8</td> <td>22</td> <td>2,6</td> <td>14</td> <td>3,4</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>29</td> <td>1,9</td> <td>21</td> <td>2,7</td> <td>13</td> <td>3,5</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>28</td> <td>2,0</td> <td>20</td> <td>2,8</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>27</td> <td>2,1</td> <td>19</td> <td>2,9</td> <td>11</td> <td>3,7</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>26</td> <td>2,2</td> <td>18</td> <td>3,0</td> <td>10</td> <td>3,8</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>25</td> <td>2,3</td> <td>17</td> <td>3,1</td> <td>9</td> <td>3,9</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>24</td> <td>2,4</td> <td>16</td> <td>3,2</td> <td>8</td> <td>4,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>23</td> <td>2,5</td> <td>15</td> <td>3,3</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	30	1,8	22	2,6	14	3,4	6	1,1	29	1,9	21	2,7	13	3,5	5	1,2	28	2,0	20	2,8	12	3,6	4	1,3	27	2,1	19	2,9	11	3,7	3	1,4	26	2,2	18	3,0	10	3,8	2	1,5	25	2,3	17	3,1	9	3,9	1	1,6	24	2,4	16	3,2	8	4,0	0	1,7	23	2,5	15	3,3	7		
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																								
	1,0	30	1,8	22	2,6	14	3,4	6																																																																								
	1,1	29	1,9	21	2,7	13	3,5	5																																																																								
	1,2	28	2,0	20	2,8	12	3,6	4																																																																								
	1,3	27	2,1	19	2,9	11	3,7	3																																																																								
	1,4	26	2,2	18	3,0	10	3,8	2																																																																								
	1,5	25	2,3	17	3,1	9	3,9	1																																																																								
	1,6	24	2,4	16	3,2	8	4,0	0																																																																								
1,7	23	2,5	15	3,3	7																																																																											
Fachspezifische Leistungen	<p>Pro Leistung in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mathematik</li> <li>• Physik</li> <li>• Chemie</li> </ul> <p>werden jeweils 5 Punkte vergeben.  <b>Maximal können 15 Punkte erreicht werden.</b></p>																																																																															